

Bekanntmachung

Erlas einer Veränderungssperre für die Grundstücke Fl.Nrn. 360 und 360/2, Gemarkung Degerndorf, Angerbreite 27, 29 und 31, in Degerndorf, durch Rotumrandung im beigefügten Lageplan, der Bestandteil dieser Bekanntmachung ist, gekennzeichnet.

Zur Sicherung des mit Beschluss des Gemeinderates vom 29.08.2023 (TOP-Nr. 11/63) eingeleiteten Bebauungsplanverfahrens für die Grundstücke westlich der Angerbreite hat der Gemeinderat in öffentlicher Sitzung am selben Tag eine Veränderungssperre nach § 14 Baugesetzbuch (BauGB) für die Grundstücke Fl.Nrn. 360 und 360/2, Gemarkung Degerndorf, als Satzung beschlossen (TOP-Nr. 12/63). Der Geltungsbereich der Veränderungssperre ist durch Rotumrandung im beigefügten Lageplan, der Bestandteil dieser Bekanntmachung ist, dargestellt.

Die Satzung über die Veränderungssperre tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (§ 16 Abs. 2 in Verbindung mit § 10 Abs. 3 Satz 2 bis 5 Baugesetzbuch – BauGB).

Die Satzung liegt während der üblichen Dienststunden im Bauamt der Gemeinde Münsing, Weipertshausener Str. 1, 82541 Münsing, öffentlich zur Einsichtnahme aus. Jedermann kann die Veränderungssperre einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der Satzung ist nach § 215 Abs. 1 Nr. 1 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Münsing geltend gemacht worden ist. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 2 BauGB).

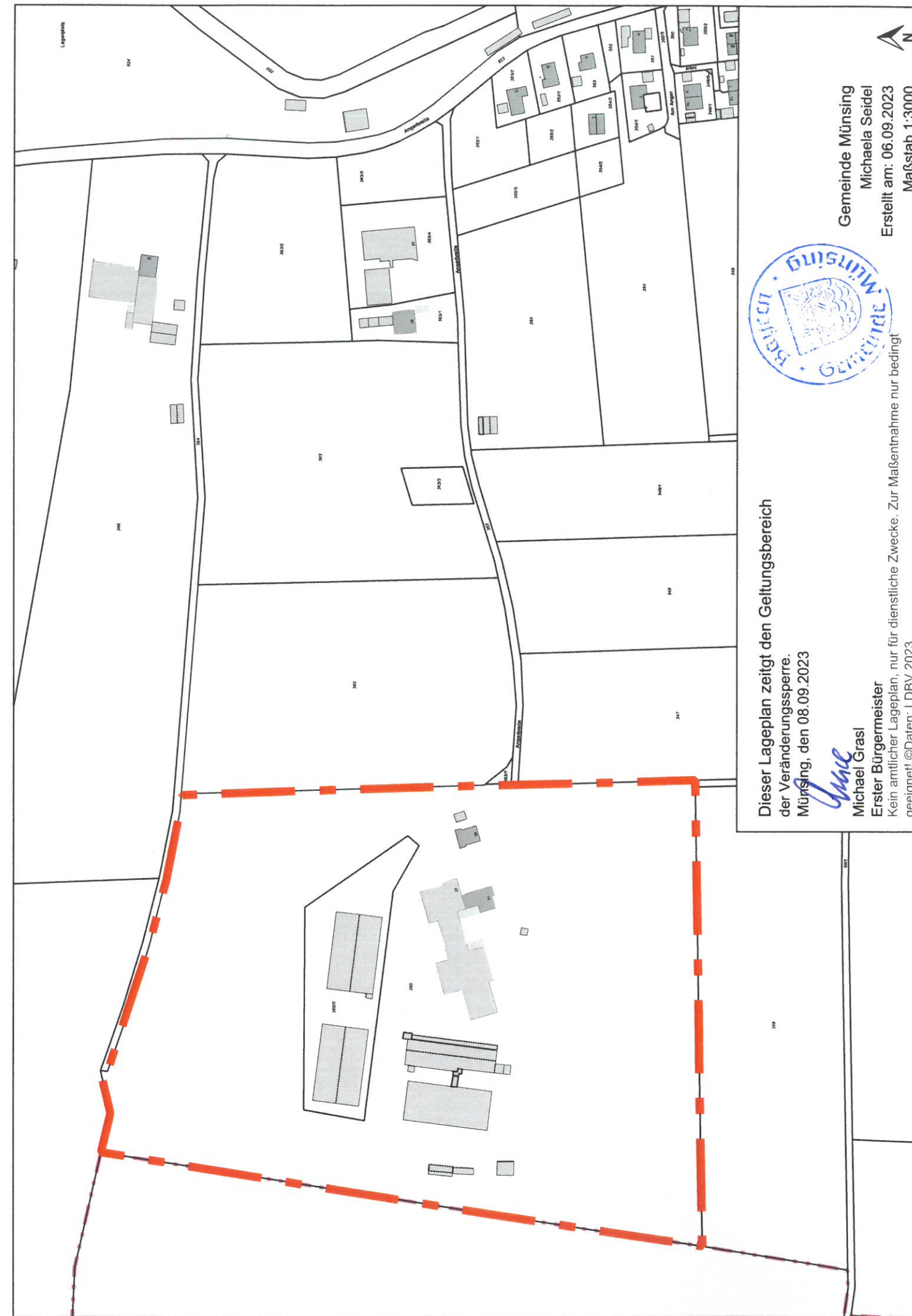
Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 BauGB und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Grasl
Michael Grasl
Erster Bürgermeister



Ortsüblich bekannt gemacht
durch Anschlag an der Amtstafel
am 08.09.2023
Abgenommen am _____
Münsing, _____

(Unterschrift)



Dieser Lageplan zeigt den Geltungsbereich der Veränderungssperre.
Münsing, den 08.09.2023
Grasl
Michael Grasl
Erster Bürgermeister
Kein amtlicher Lageplan, nur für dienstliche Zwecke. Zur Maßentnahme nur bedingt geeignet! ©Daten: LDBV 2023



Gemeinde Münsing
Michaela Seidel
Erstellt am: 06.09.2023
Maßstab 1:3000